

Allgemeine Mietbedingungen

1 Vertragsgegenstand

1.1 ZÖLLNER Signal (im Folgenden kurz als „ZÖLLNER“ bezeichnet) überlässt dem Vertragspartner die in der Auftragsbestätigung im Einzelnen aufgeführten Vertragsgegenstände für die vereinbarte Mietdauer. Diese bleiben im Eigentum von ZÖLLNER, ein Weiterverkauf oder Weitervermietung ist nicht gestattet.

1.2 Folgende weitere Leistungen sind nicht Bestandteil der Vermietung und bedürfen einer gesonderten Beauftragung:

- » Schulung von Bedien- / Montagepersonal
- » Begleitung von Bedienpersonal als Teil der Ausbildung (Mentoring)
- » Unterstützung bei der Montage
- » Unterstützung bei der Planung

1.3 Transport

Eine Lieferung der Anlagekomponenten erfolgt ab Werk von ZÖLLNER an den vom Vertragspartner genannten Bestimmungsort. Ein Transport inklusive Verpackung wird nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.

2 Mietzeit

2.1 Die von ZÖLLNER überlassene Anlage wird dem Vertragspartner mit allen zur Inbetriebnahme erforderlichen Teilen für die von den Parteien im Auftrag vereinbarte Mietzeit übergeben. **Die Mindestmietzeit beträgt 14 Tage.**

2.2 Die im Auftrag vereinbarte Mietzeit beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des gemieteten Materials, der im Auftrag vereinbart wurde. Die im Auftrag vereinbarte Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Geräte in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand mit allen erforderlichen Teilen und Dokumenten am ZÖLLNER Firmensitz an ZÖLLNER übergeben wurden und das angefertigte Rücklieferungsprotokoll von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde, frühestens jedoch mit Ablauf der in Ziffer 2.1 genannten Mindestmietzeit. Überschreitet die im Auftrag vereinbarte Mietzeit die Mindestmietzeit, ist diese vereinbarte Mietzeit der früheste Zeitpunkt für die Beendigung der Mietzeit. Vom unterzeichneten Rücklieferungsprotokoll erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung. Gerät der Mieter mit der Rückgabe der Mietgegenstände in Verzug, ist ZÖLLNER berechtigt, die Tage bis zur tatsächlichen Rückgabe als Mietzeit in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus behält sich ZÖLLNER GmbH in diesem Fall die Geltendmachung von Schadensersatz vor.

2.3 Eine evtl. Verlängerung des Mietvertrages muss vom Vertragspartner rechtzeitig angezeigt werden.

3 Stillliegezeit

3.1 Die Zeit, in der die Geräte an ihrem vertraglich bestimmten Einsatzort infolge von Umständen, die weder der Vertragspartner noch ZÖLLNER zu vertreten haben (z. B. Fälle höherer Gewalt, Frost, Schnee, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, behördliche Anordnungen etc.), nicht eingesetzt werden können, gilt als Stillliegezeit.

3.2 Der Vertragspartner hat auch während der Stillliegezeit die vertraglich geschuldete Miete zu entrichten.

4 Mietberechnung und Mietzahlung

4.1 Der vom Vertragspartner zu leistende Mietpreis ergibt sich - unter Berücksichtigung der für die einzelnen Funktionsmodule geltenden Preise - aus dem jeweils geschlossenen Vertrag bestehend aus Auftrag und Auftragsbestätigung.

4.2 Die Miete ist am Ende jedes Kalendermonats für den zurückliegenden Monat sofort nach Rechnungszugang ab Rechnungsdatum zu zahlen, sofern im Auftrag nicht anders vereinbart. Endet das Mietverhältnis vor Monatsablauf, kann zu diesem Zeitpunkt die Schlussrechnung gelegt werden.

4.3 Für den Fall des Zahlungsverzugs ist ZÖLLNER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

4.4 Der Vertragspartner kann gegen Forderungen von ZÖLLNER nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Vertragspartner nicht zu.

4.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch von ZÖLLNER auf Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, ist ZÖLLNER berechtigt, binnen einer angemessenen Frist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Ablauf der von ZÖLLNER gesetzten Frist ist ZÖLLNER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

4.6 Verlade- und Frachtkosten sowie Montagekosten sind im Mietpreis nicht inbegriffen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.7 Zuschläge entstehen, wenn

(a) die schriftliche Bestellung von Mietkomponenten des Vertragspartners in einem Zeitraum eingeht, der geringer ist als fünf Werktage bis zum Abholtermin. Dieser Zuschlag beträgt 250,00€ Netto für die Miete vollständiger Anlagenkonfigurationen von „Technisches Hilfsmittel für Bahnübergangsposten“-Systemen, LEXOS-Nachwarnsystemen und kabel- oder funkbasierten automatischen Warnsystemen je einzelner Anlage - definiert im jeweiligen Auftrag. Für einzelne Komponenten beträgt der Zuschlag 5,00€ Netto je seriennummernbehafteter Komponente.

(b) die in Ziffer 2.1 genannte Mindestmietzeit um mehr als einen Tag unterschritten wird. In diesem Fall entsteht eine Stornogebühr in Höhe der Differenz der vereinbarten Mietzeit und der Mindestmietzeit zum vereinbarten Tagespreis.

(c) der Auftrag vor Abholung des Mietgegenstandes in einem Zeitraum, der 14 Tage bis zum Bereitstellungstermin um mehr als einen Tag unterschreitet, storniert wird. Wird der Auftrag in einem Zeitraum von 13 bis 7 Tagen bis zum Bereitstellungstermin storniert, so beträgt der Zuschlag die Mindestmietdauer zu 50% des vereinbarten Tagespreises. Wird der Auftrag in einem Zeitraum geringer als 7 Tage bis zum Bereitstellungstermin storniert, so beträgt der Zuschlag die Mindestmietdauer zu 100% des vereinbarten Tagespreises.

5 Pflichten von ZÖLLNER

5.1 ZÖLLNER hat dem Vertragspartner die gemieteten Geräte für die Dauer der Miete in funktionssicherem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Vertragspflichten von ZÖLLNER orientieren sich unter Berücksichtigung der sich aus Ziffer 1.1 und 1.2 dieses Vertrages ergebenden Kombinationsmöglichkeiten an dem jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

5.2 Die Kosten für die „Regelmäßige Überprüfung“ werden von ZÖLLNER getragen. Ausnahme sind Instandsetzungen, die aufgrund von Fehlbedienung bzw. Fehlverhalten Dritter notwendig sind. Diese werden für den Vertragspartner kostenpflichtig mit Originalersatzteilen von ZÖLLNER durchgeführt.

6 Pflichten des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende Pflichten:

- (a) Der Vertragspartner wird die gemieteten Geräte nur bestimmungsgemäß nach den Anweisungen der Betriebsanleitung einsetzen und vor Überbeanspruchung schützen. **Der Vertragspartner ist verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften und sonstige einschlägigen Rechtsvorschriften sorgfältig zu beachten** und nur solches Bedienpersonal einzusetzen, welches eine Grundschulung durch einen zugelassenen Bildungsträger erhalten hat und diejenigen fachlichen Zertifikate besitzt, die von den zuständigen Stellen des Vertragspartners für die ausgewiesene Maßnahme vorausgesetzt werden. Weiterhin obliegt es dem Vertragspartner, sich bei seinem Fachpersonal zu versichern, dass der Umgang mit den angemieteten Geräten bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.
- (b) Der Vertragspartner ist für den funktionsfähigen Zustand der Anlage und damit für Instandhaltung und Wartung zuständig. **Etwaig entstehende Folgekosten durch fehlende Wartung, fehlende Instandsetzung oder Vernachlässigung der Anlage sind Sache des Vertragspartners.**
- (c) Der Vertragspartner hat die von ZÖLLNER überlassenen Geräte gegen unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

6.2 Die gemäß Ziffer 6.1 b) erforderlichen Ersatzteile sind ausschließlich von ZÖLLNER gegen Bezahlung zu beziehen, soweit es sich nicht um Ersatzmaterial handelt, welches dem Vertragspartner von ZÖLLNER zu Beginn der Vermietung über den vereinbarten Mietrahmen hinaus zur Verfügung gestellt wurde.

6.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von ZÖLLNER Änderungen an den Vertragsgegenständen, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen, sowie Kennzeichnungen, die von ZÖLLNER angebracht wurden, zu entfernen.

6.4 Der Vertragspartner darf einem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZÖLLNER weder Rechte an den Geräten einräumen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

6.5 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung o. ä. Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, ZÖLLNER hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und den Dritten über die Eigentumsverhältnisse schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ZÖLLNER das Auftreten eines Mangels oder einer Funktionsstörung bzw. Funktionsunfähigkeit unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen und unverzüglich Instandsetzungsarbeiten zu veranlassen. Unterlässt es der Vertragspartner, ZÖLLNER rechtzeitig Anzeige zu erstatten, die Anlage rechtzeitig außer Betrieb zu setzen oder rechtzeitig eine Instandsetzung zu veranlassen, kann er Rechte, die über die Behebung der Störung hinausgehen, gegenüber ZÖLLNER nicht geltend machen.

6.7 Der Vertragspartner gestattet ZÖLLNER nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Überprüfung der Geräte und gewährt ihm im erforderlichen Umfang Zutritt. Der Vertragspartner sorgt für die ggf. nach GUV erforderliche Sicherung im Gleisbereich.

6.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Geräte nach Ablauf der Mietzeit in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Dem Vermieter steht ein Anspruch auf Schadensersatz zu, wenn der Vertragspartner unter Überschreitung des vertragsgemäßen Mietgebrauchs im Sinne des §538 BGB eine Verschlechterung der Mietsache zu verantworten hat. Dieser Anspruch verjährt 6 Monate nach der Rückgabe.

6.9 Bei Totalverlust des gemieteten Materials hat der Vertragspartner eine Entschädigung in Höhe des Zeitwertes des in Verlust geratenen Geräts zu leisten. Ist kein Totalverlust, sondern reparabler Schaden eingetreten, so hat der Vertragspartner die Instandsetzungskosten zu tragen.

7 Haftung auf Schadensersatz, Gefahrverteilung

7.1 ZÖLLNER haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Gehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Allgemeine MietbedingungenOA-021_Allgemeine_Mietbedingungen_Zöllner Signal GmbH_2023_DE.docx // Seite 3 von 3 Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden.

7.2 Schadensersatzansprüche aus vertraglicher Haftung verjähren in 1 Jahr ab dem den Schaden begründenden Ereignis. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung, §548 BGB bleibt unberührt.

7.3 ZÖLLNER haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass

- » die Anlage aufgrund mangelhafter, falscher oder unvollständiger Informationen des Vertragspartners geplant und/oder installiert wurde;
- » die Geräte entgegen der Anweisungen der Bedienungsanleitung oder durch nicht geschultes und ausreichend qualifiziertes Personal des Vertragspartners bedient werden;

- » die Geräte oder die Anlage durch eine von ZÖLLNER nicht autorisierte Person verändert oder sonst manipuliert wurden und die nicht nachweislich auf eine Pflichtwidrigkeit von ZÖLLNER zurückzuführen sind.

7.4 Der Vertragspartner hat für sämtliche Schäden und Verluste an den vermieteten Gegenständen einzustehen, die durch seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte, die sich durch den Vertragspartner zurechenbar Zugang zu den gemieteten Vertragsgegenständen verschaffen konnten, entstanden sind.

7.5 Der Vertragspartner hat darüber hinaus für sämtliche Schäden einzustehen, die durch unsachgemäße Lagerung und/oder Handhabung der Geräte entstehen. Eine Haftung von ZÖLLNER für diese Schäden ist ausgeschlossen.

7.6 Der Vertragspartner stellt ZÖLLNER von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber ZÖLLNER wegen Verletzung von Pflichten geltend machen, die gemäß Ziffer 7.5 und 7.6 dem Vertragspartner obliegen.

7.7 Mit dem Verladen der Waren am Firmensitz von ZÖLLNER an das jeweilige weitere Transportmittel geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Vertragsgegenstände auf den Vertragspartner über.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere durch Beauftragung von zusätzlichen Leistungen aus Ziffer 1.2, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

8.2 Sind einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam oder abbedungen, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.

8.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Kiel. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. ZÖLLNER ist auch berechtigt, den Vertragspartner an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

8.4 Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.